

Die grossen Arbeitgeberverbände vereinbaren mit den Gewerkschaften der Arbeitnehmer das Folgende :

1.) Die Gewerkschaften werden als berufene Vertretung der Arbeiterschaft anerkannt.

2.) Eine Beschränkung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter und Arbeiterinnen ist unzulässig.

3.) Die Arbeitgeber und Arbeitgeberverbände werden die Werkvereine ( die sogen. Wirtschaftsfriedlichen Vereine ) fortan vollkommen sich selbst überlassen und sie weder mittelbar noch unmittelbar unterstützen.

4.) Sämtliche aus dem Heeresdienst zurückkehrenden Arbeitnehmer haben Anspruch darauf, in die Arbeitsstelle sofort nach Meldung wieder einzutreten, die sie vor dem Kriege inne hatten. Die beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände werden dahin wirken, dass durch Beschaffung von Rohstoffen und Arbeitsaufträgen diese Verpflichtung in vollem Umfange durchgeführt werden kann.

5.) Gemeinsame Regelung und paritätische Verwaltung des Arbeitsnachweises .

6.) Die Arbeitsbedingungen für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sind entsprechend den Verhältnissen des betreffenden Gewerbes durch Kollektivvereinbarungen mit den Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer festzusetzen. Die Verhandlungen hierüber sind ohne Verzug aufzunehmen und schleunigst zum Abschluss zu bringen .



7.) Für jeden Betrieb mit einer Arbeiterschaft von mindestens 50 Beschäftigten ist ein Arbeiterausschuss einzusetzen, der diese zu vertreten und in Gemeinschaft mit dem Betriebsunternehmer darüber zu wachen hat, dass die Verhältnisse des Betriebes nach Massgabe der Kollektivvereinbarung geregelt werden.

8.) In den Kollektivvereinbarungen sind Schlichtungsausschüsse resp. Einigungsämter vorzusehen, bestehend aus der gleichen Anzahl von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern.

9.) Das Höchstmass der täglichen regelmässigen Arbeitszeit wird für alle Betriebe auf 8 Stunden festgesetzt. Verdienstschmälerungen aus Anlass dieser Verkürzung der Arbeitszeit dürfen nicht stattfinden.

10.) Zur Durchführung dieser Vereinbarungen, sowie zur Regelung der zur Demobilisierung, zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens und zur Sicherung der Existenzmöglichkeit der Arbeitnehmerschaft, insbesondere der Schwerkriegsbeschädigten, zu treffenden weiteren Massnahmen wird von den beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen ein Zentralausschuss auf paritätischer Grundlage mit beruflich gegliedertem Unterbau errichtet.

11.) Dem Zentralausschuss obliegt ferner die Entscheidung grundsätzlicher Fragen, soweit sich solche namentlich bei der kollektiven Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse ergeben, sowie die

Schlichtung

Schlichtung von Streitigkeiten, die mehrere Berufsgruppen zugleich betreffen. Seine Entscheidungen haben für Arbeitgeber und Arbeitnehmer verbindliche Geltung, wenn sie nicht innerhalb einer Woche von einem der in Frage kommenden beiderseitigen Berufsverbände angefochten werden.

12.) Diese Vereinbarungen treten am Tage der Unterzeichnung in Kraft und gelten vorbehaltlich anderweiter gesetzlicher Regelung bis auf weiteres mit einer gegenseitigen dreimonatigen Kündigung. Diese Vereinbarung soll sinngemäss auch für das Verhältnis zwischen den Arbeitgeberverbänden und den Angestelltenverbänden gelten.

Berlin, den 15. November 1918.

Vereinigung der Deutschen Arbeitgeber-Verbände  
Gesamtverband deutscher Metall-Industrieller  
Arbeitgeber-Verband für den Bezirk der nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller  
Zechenverband  
Verband deutscher Waggonfabriken  
Arbeitgeber-Verband der deutschen Textil-Industrie  
Berliner Arbeitgeber-Verband der chemischen Industrie  
Arbeitgeber-Verband der deutschen Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoff-Industrie  
Reichsverband der deutschen Klavierindustrie und verwandter Berufe.  
Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe  
Arbeitgeber-Schutzverband deutscher Schlossereien und verwandter Gewerbe



Bund der Arbeitgeber-Verbände Berlins

Zentralverband deutscher Arbeitgeber in den  
Transport-, Handels- und Verkehrsgewerben

Schutzverband deutscher Steindruckerei-Besitzer  
Oberschlesischer Berg- und Hüttenmännischer Verein,  
Kattowitz

Verein Deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller  
Hauptvorstand Berlin

Verein Deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller  
Oestliche Gruppe, Kattowitz

Zentralverband der Deutschen Elektrotechnischen  
Industrie

Arbeitgeber-Schutzverband für das deutsche Holzge-  
werbe

Arbeitgeberverband im Rohrleger-Gewerbe

Allgemeiner Deutscher Arbeitgeber-Schutzverband für  
das Bäckergewerbe

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands

Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften  
Deutschlands

• Verband der deutschen Gewerkvereine (H.-D.)

Polnische Berufsvereinigung

Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände

Arbeitsgemeinschaft freier Angestellten-Verbände

• Arbeitsgemeinschaft der technischen Verbände.

Dr. Hage  
Hilger

Klein  
Klein

Klein  
Klein

Klein  
Klein

Klein  
Klein

Klein  
Klein

Klein  
Klein

C. Eggen

a. Stegenwald  
Klein

Klein  
Klein

Klein  
Klein

Klein  
Klein

Paul Westermayer

Dr. Täubler, im Kollernapf für  
Kollernapf von Arellis.

Klein

Klein